



Anträge nach dem UIG

Unsere Tipps für Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG):

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Das Umweltinformationsgesetz, abgekürzt UIG (umgesetzte EG-Richtlinie 90 / 313 EWG), ist in der BRD seit 1994 (Neufassung 2001) in Kraft. Es garantiert jeder Person den freien Zugang zu Information über die Umwelt, die bei **allen** Behörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden **in Europa** vorhanden sind. Ein Antrag für den Erhalt von Daten und Informationen muss **nicht** von Ihnen begründet werden. Antragsteller können die Form der Informationsübermittlung frei wählen. (Fotokopien, Akteneinsicht, elektronische Daten, abrufbare Internet-Daten usw.)

Einige Hinweise zum Vorgehen:

Durch vorherige telefonische Anfrage klären Sie, bei welcher Behörde die gewünschten Informationen vorhanden sind. Behörden sind verpflichtet, Ihnen bei der Suche nach den gesuchten Informationen und Daten behilflich zu sein und Ihnen wenn möglich, das Amt / Behörde zu nennen, bei denen die gewünschten Daten oder Informationen vorhanden sind. Erfragen Sie bitte unbedingt, in welcher Form die Informationen dort vorliegen. Ihren Antrag stellen Sie unter Berufung auf das UIG. Die gewünschten Daten möglichst genau benennen und die Art der Auskunft angeben (Kopien, Akteneinsicht oder Computerdatei) Ihren Antrag sollten Sie möglichst per Einschreiben schicken. (falls es Streit um die Antwortfrist von zwei Monaten geben sollte, haben Sie einen Beleg mit Antragsdatum) Eine Begründung, wofür die Daten und Informationen von Ihnen gebraucht werden, ist ausdrücklich nicht erforderlich.

Sachbearbeiter sind jedoch kooperativer, wenn man Ihnen kurz erklärt, warum man sich für bestimmte Daten interessiert. In Ihrem Antrag sollten Sie vorsichtshalber um Weiterleitung an die richtige Auskunftsstelle bitten. Damit vermeiden sie ein Hin- und Herschieben zwischen den Ämtern. Bei Weiterleitung an andere Behörden sollten sie um kurze Benachrichtigung bitten. Geben Sie unbedingt in Ihrem Antrag eine Gebührenehöhe an, ab der man vor einer Sachbearbeitung Sie in jedem Fall benachrichtigt sollte. (z.B. Rücksprache ab einer Summe von 50 Euro; ab 250 Euro müssen Antragsteller automatisch gefragt werden) Falls das Amt / Behörde Ihnen sehr hohe Gebühren ankündigt, sollten Sie unbedingt nachfragen, ob es auch andere Lösungen gibt. (z.B. Akteneinsicht statt Fotokopien; S-W-Kopien statt Farbkopien, weitere Eingrenzung der Fragestellung. (Kosten werden nach dem Gebührenkostengesetz festgelegt; bei Bundesbehörden liegt die Gebührenobergrenze bei 511 Euro)

Bei Schwierigkeiten:

Falls Sie von der angeschriebenen Behörde nach zwei Monaten noch keine Antwort auf Ihren Antrag erhielten, erinnern Sie das Amt schriftlich an die gesetzliche Frist von zwei Monaten und drohen Sie mit einer Klage. Falls nach weiteren 7 Tagen immer noch nichts passiert, holen Sie rechtliche Beratung ein (Klageerwägung). Im Regelfall verlieren Behörden den Rechtsstreit, wenn sie ohne Angabe von Gründen die Zweimonatsfrist verstreichen lassen. Bei einer Klage vor dem Verwaltungsgericht müssen die Behörden die Gebühren des Verfahrens selber tragen. Eine Auskunft ablehnen kann die Behörde u.a. bei: Erheblicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit, (Bundeswehr, Staatssicherheit) nicht aufbereiteten Daten oder verwaltungsinternen Mitteilungen, persönlichem Datenschutz, möglichem Verrat von Geschäftsgeheimnissen privater Firmen. Der genaue Wortlaut des Gesetzes ist im Internet zu finden unter: <http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/uig/index.html> . Download als Pdf-Datei.

© Umweltverband DAS BESSERE MÜLLKONZEPT Bundesverband Deutschland e.V.

LV S-H, Geschäftsstelle: 22962 Siek, Hansdorfer Weg 10, T: 04107-74 73, Mail: kk-koch@web.de